

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Fachwirt/Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Oktober 2007 und der Vollversammlung vom 28. November 2007 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach § 42a in Verbindung mit § 44 Abs. 4, § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) folgende Besondere Rechtsvorschrift:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Gebäudemanagement erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Dresden Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin über notwendige Qualifikationen verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:

1. Angebotserstellung, Koordination und Überwachung verschiedener Gewerke sowie Service- und Dienstleistungen im Rahmen von Gebäudemanagementprojekten unter Einbeziehung von EDV-Lösungen und Berücksichtigung von Vertrags- und Versicherungsfragen.

2. Ökonomische und ökologische Bewertung von immobilienbezogenen Service- und Dienstleistungen, Gebäudeinventar, Gebäudeanlagen und Gebäudeteilen innerhalb der Lebenszyklen einer Immobilie.

3. Planung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten im selbst erlernten Gewerk und der Koordination und Kooperation mit anderen Gewerken im Rahmen von Bietergemeinschaften.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fachwirt/Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Bau- oder Ausbauhandwerk oder in einem anderen einschlägigen Handwerk nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in folgenden Fächern schriftlich abzulegen:

1. Grundlagen des Gebäudemanagements
2. Technisches Gebäudemanagement
3. Infrastrukturelles Gebäudemanagement
4. Kaufmännisches Gebäudemanagement
5. Projektmanagement

(2) Prüfungsinhalte:

1. Im Prüfungsfach Grundlagen des Gebäudemanagements

Definition und ganzheitliche Sichtweite des Gebäudemanagements; verschiedene Kooperationsmodelle zur Leistungserbringung innerhalb und außerhalb des Handwerks; rechtliche Grundlagen der Kooperation und Leistungserbringung sowie der Haftung, der Gewährleistung, des Versicherungsschutzes und des Arbeitsrechts; Instrumente des Projektmanagements; Grundlagen verschiedener CAFM-Systeme; Grundzüge des Qualitätsmanagements; Tätigkeitsplanung.

2. Im Prüfungsfach Technisches Gebäudemanagement

Grundzüge der Bedarfsplanung, der Gebäudetechnik, der gebäudebezogenen Wärmeerzeugung und -verteilung inklusive Ökobilanzierung; Gebäudelüftung und -klimatisierung; Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik; Gebäudeleit- und -systemtechnik; Immobilienver- und entsorgung; Instandhaltungsmanagement und Wartungsnotwendigkeiten.

3. Im Prüfungsfach Infrastrukturelles Gebäudemanagement

Flächenmanagement; Reinigungs- und Schutz- bzw. Sicherheitsleistungen; Umzugsplanung und der damit zusammenhängende handwerkliche Bedarf, Informations- und Kommunikationstechnik; Pflege und Instandhaltung der Außen- und Grünanlagen.

4. Im Prüfungsfach Kaufmännisches Gebäudemanagement

Besonderheiten des Gebäudemanagements in der kundenorientierten Dienstleistungserbringung; Vertragsgestaltung zwischen der Kooperation und dem Auftraggeber; betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente; ökonomische Bewertung im Sinne von Kost-Nutzen-Analyse; Wirtschaftlichkeitsberechnungen an Gebäudetypen, Gebäudeteilen und -anlagen.

5. Im Prüfungsfach Projektmanagement

Entwicklung und Erarbeitung einer Technik, der Infrastruktur und der kaufmännischen Dienste eines, das Gebäudemanagement umfassenden Projektes.

(3) Die schriftliche Prüfung in den Fächern

- Grundlagen des Gebäudemanagements
- Technisches Gebäudemanagement
- Infrastrukturelles Gebäudemanagement und
- Kaufmännisches Gebäudemanagement

soll 90 Minuten pro Fach nicht überschreiten.

(4) Die schriftliche Prüfung im Fach Projektmanagement erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Das Thema, den Umfang, den Beginn und die Bearbeitungszeit der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.

(5) Im Prüfungsfach Projektmanagement ist eine obligatorische mündliche Prüfung auf der Grundlage der Prüfungsleistung der Projektarbeit in der Form eines Fachgesprächs zu führen, in der der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zeigen soll, dass er/sie die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen kann.

Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Die schriftliche Prüfung in den Fächern

- Grundlagen des Gebäudemanagements
- Technisches Gebäudemanagement
- Infrastrukturelles Gebäudemanagement und
- Kaufmännisches Gebäudemanagement

ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmer und Prüfungsfach dauern.

(7) In den Fächern, in denen eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, sind die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu einer Note zusammen zu fassen. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

§ 4

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag befreit werden, wenn er/sie eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.



(2) Eine Befreiung von allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besondere Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK) tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 7 vom 11. April 2008 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 12. Februar 2008 genehmigt.